

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 115-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.345

Eingereicht am: 19.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)
Seiler (Trubschachen, Grüne)
Grimm (Burgdorf, glp)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1074/2015 vom 9. September 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Transparenz in der Wirtschaftsförderung des Kantons Bern!

Der Regierungsrat wird beauftragt, Artikel 4 des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung (WFG) wie folgt zu ändern:

Abs. 2 (neu): Die Volkswirtschaftsdirektion berichtet jährlich, welche Unternehmen, Organisationen oder Bürgschaftsgenossenschaften Geld oder geldwerte Leistungen in welcher Höhe erhalten haben.

Abs. 3 (neu) Die Volkswirtschaftsdirektion berichtet jährlich, welche Unternehmen, Organisationen oder Bürgschaftsgenossenschaften innerhalb von zehn Jahren nach Empfang von Geld oder geldwerten Leistungen im Rahmen der Wirtschaftsförderung ihren Sitz aus dem Kanton wegverlegt, ihre Tätigkeit eingestellt, Personal abgebaut oder Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt haben.

Abs. 4 Bisheriger Absatz 2

Begründung:

Die Kompetenz zur Beitragsgewährung bzw. Entrichtung geldwerter Leistungen ist nach dem WFG dem Regierungsrat übertragen. So gewährt der Regierungsrat im stillen Kämmerlein hohe

finanzielle Beiträge bis zu 500 000 Franken an private Unternehmen¹ sowie Steuerbefreiungen während zehn Jahren und Landvergaben zu Vorzugsbedingungen, beides in unbekannter Höhe.

So kann der Verdacht der Bevorzugung einzelner Unternehmen und intransparenter «Kässeli- und Vetterliwirtschaft» entstehen. Leider verschwindet ein Teil der Unternehmungen nach der Entgegennahme der Beiträge bzw. Vergünstigungen des Kantons Bern wieder aus dem Kanton und hinterlässt den Standortgemeinden hohe Infrastrukturaufwendungen.

In der Wirtschaftsförderung braucht es Transparenz, damit die demokratische Kontrolle über die Verwendung von Steuergeldern gewährleistet ist. Aus diesem Grund sind die bezahlten Gelder und geldwerten Leistungen und deren Empfänger jährlich offenzulegen, ebenso die Sitzverlegung oder -aufgabe der Unternehmen, die Beiträge erhalten haben, oder deren Einstellung der Tätigkeit. Weiter sollen Verstösse gegen Bedingungen und Auflagen, wie die Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge oder der branchenüblichen Löhne, die Buchführungs- oder Berichterstattungspflicht (vgl. Art. 13 WFG), sowie die begünstigten Organisationen und Bürgerschaftsgenossenschaften publiziert werden.

Dem Einwand, mit der Publikation von Beiträgen und geldwerten Leistungen würden Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens verletzt, kann nicht gefolgt werden: Es sollen einzig die Höhe und Form der Beiträge und geldwerten Leistungen und der Empfänger öffentlich gemacht werden bzw. der Wegzug oder Verstösse gegen die Auflagen. Wer mit dem Staat einen ihn begünstigenden Vertrag eingeht, unterstellt sich dem Öffentlichkeitsprinzip des Informationsgesetzes des Kantons Bern. Die Bürgerinnen und Bürger haben ein Anrecht darauf zu wissen, ob und wie die Wirtschaftsförderung im Kanton Bern vollzogen wird. So ist etwa die Veröffentlichung der Beiträge aus dem Sport- oder Lotteriefonds selbstverständlich, obwohl es sich nicht, wie hier bei der Wirtschaftsförderung, um Steuergelder handelt, die vergeben werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich die Beurteilung, wonach Transparenz auch in der Wirtschaftsförderung wichtig ist. Die Volkswirtschaftsdirektion hat deshalb ihre Berichterstattung mit dem Geschäftsjahr 2014 ausgebaut und wird diese auch in Zukunft weiter optimieren. Grundlage der Berichterstattung und ihrer Grenzen ist im Bericht Transparenz bei der Wirtschaftsförderung festgehalten.² Auch der Grosse Rat beschäftigt sich regelmässig mit Fragen zur Transparenz bei der Wirtschaftsförderung. Zuletzt in der Januarsession 2014 (M 264-2013 „Transparenz in der Wirtschaftsförderung“ und M 265-2013 „Staatsbeiträge im Bereich der Wirtschaftsförderung“). Diese Vorstösse hat er einstimmig gemäss dem Antrag der Regierung als Postulat überwiesen.

Entgegen der Darstellung in der Motion geht es nicht in erster Linie um die Interessen der Firmen, sondern um die Interessen des Kantons, die eine Veröffentlichung von Daten einschränken:

- Der Kanton Bern wird im Standortwettbewerb geschwächt. Andere Standorte und Kantone erhalten Informationen über die bernische Förderung, ohne selber die gleichen Informationen zu veröffentlichen.
- Die Bekanntgabe von Förderleistungen führt dazu, dass neue Gesuche frühere Leistungen als Massstab nehmen. Mit der Zeit findet eine Nivellierung nach oben statt.

¹ Im Jahr 2014 wurden 3.2 Mio. Franken Beiträge an private Firmen bezahlt.

² Bericht des Regierungsrats vom 22. August 2007 an den Grossen Rat betreffend Motion 194/2005 (PUK) Erhöhung der Transparenz bei der Wirtschaftsförderung.

- Die Bekanntgabe von Förderleistungen schreckt nicht nur „Subventionsjäger“ ab, sondern auch Firmen mit einem berechtigten Geheimhaltungsinteresse.
- Die einzelnen Wirtschaftsstandorte befinden sich in einem intensiven Wettbewerb, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Unternehmen siedeln sich dort an oder realisieren ihre Ausbauprojekte an jenen Standorten, wo sie die besten Rahmenbedingungen vorfinden. Dazu gehören auch die Verfahren für Finanzhilfen und Steuererleichterungen. Vertraulichkeit im Einzelfall ist eine zentrale Anforderung der Unternehmen an eine staatliche Wirtschaftsförderung.
- Die Förderung lässt unter Umständen Rückschlüsse auf die Geschäftstätigkeit des geförderten Unternehmens zu, beispielsweise über neue Projekte in einem frühen Stadium. Auch die Firma hat deshalb ein rechtlich geschütztes Interesse, die Förderung vertraulich zu behandeln.
- Steuererleichterungen haben ihre rechtliche Grundlage im Steuergesetz. Aussagen zu Steuererleichterungen unterstehen deshalb dem Steuergeheimnis³. Bereits die Namen der geförderten Firmen dürfen nur mit ihrer Zustimmung veröffentlicht werden.

Soweit eine Veröffentlichung diese Interessen nicht tangiert, orientiert die Volkswirtschaftsdirektion regelmässig und mit über die Jahre vergleichbaren Zahlen zur Wirtschaftsförderung. Gestützt auf die eingangs erwähnten Vorstösse wurde die Berichterstattung weiter optimiert und in einem Geschäftsbericht zusammengefasst⁴. Darin finden sich folgende Angaben:

- Anzahl der geförderten Projekte, unterteilt nach Ausbauprojekten bernischer Firmen, Neugründungen und Ansiedlungen.
- Zugesicherte Beiträge, geplante zusätzliche Arbeitsplätze und Investitionen.
- Regionale Verteilung der geförderten Unternehmen und Verteilung nach Clustern.
- Präsentation ausgewählter Projekte (in Absprache mit den unterstützten Unternehmen).
- Umfang der Erstberatung für Start-up und KMU.
- Innovationsbeiträge an Firmen, die ein Projekt zusammen mit der Förderagentur für Innovation des Bundes (KTI) realisiert haben.

Ergänzt wird die Bilanz mit Aussagen zur effektiven Entwicklung der geförderten Vorhaben anhand der tatsächlich getätigten Investitionen und der neu geschaffenen Arbeitsplätze. Bern war der erste Kanton, der nicht nur über die Projekte, sondern auch über ihre Umsetzung Bericht erstattete.

Zudem wird die Arbeit der Wirtschaftsförderung von der Geschäftsprüfungskommission eng begleitet. Jedes Jahr findet ein Controlling-Gespräch der Volkswirtschaftsdirektion mit dem Ausschuss FIN/VOL statt. Der Ausschuss erhält dabei weitere, sensible Informationen. Insbesondere werden auch gescheiterte Projekte und die Gründe des Scheiterns besprochen. Zudem wird die Wirtschaftsförderung regelmässig einer Dienststellenrevision der Finanzkontrolle unterzogen.

Aufgrund dieser weit gehenden Informationen gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber der zuständigen Aufsichtskommission des Grossen Rats weist der Regierungsrat den Verdacht der «Kässeli- und Vetterliwirtschaft» entschieden zurück.

Zu der Landabgabe ist festzuhalten, dass der Kanton nur noch über wenige Parzellen verfügt, die für die Ziele der Wirtschaftsförderung geeignet sind. Der Verkauf erfolgt jeweils zu Marktpreisen, gegebenenfalls aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung.

³ Artikel 153 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11).

⁴ verfügbar unter www.be.ch/wirtschaft => Wirtschaftsförderung => Zahlen & Fakten SF BE

Entgegen der Darstellung in der Motion können Firmen nach Bezug der Beiträge auch nicht einfach verschwinden. Vielmehr sind die Beiträge an die Auflage gebunden, dass die wirtschaftlichen Aktivitäten im Kanton Bern erfolgen. Die Einhaltung der Auflage wird überwacht. Dagegen kann nicht verhindert werden, dass sich Projekte nicht wie erwartet entwickeln und aufgegeben werden müssen oder dass sich Firmen neu ausrichten. In diesen Fällen wird der Beitrag zurückgefordert. Umgekehrt kann die Arbeit der Wirtschaftsförderung dazu beitragen, vom Abbau bedrohte Arbeitsplätze zu erhalten, indem neue Investoren gefunden werden. Wichtigstes Beispiel der letzten Jahre ist die Ansiedlung der Firma PaxVax in Thörishaus⁵.

Aufgrund dieser Ausführungen stellt der Regierungsrat fest, dass dem Anliegen der Motion bereits heute so weit als möglich Rechnung getragen wird. Er lehnt deshalb eine Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes ab.

Verteiler

- Grosser Rat

⁵ Das kalifornische Unternehmen PaxVax übernahm 2014 von Crucell die Produktion des Impfstoffs Vivotif. Damit konnten am Standort Thörishaus 80 Arbeitsplätze gerettet werden. Diese waren vom Abbau bedroht, weil Crucell Schweiz die Einstellung der Produktion in Thörishaus beschlossen hatte.